

Dokumentennummer: 01 / 2010 Veröffentlichungsdatum: 15.01.2010

FMA-Rundschreiben zu Garantieprodukten

Disclaimer: Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.



Aus aktuellem Anlass erlaubt sich die FMA im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen betreffend kapitalgarantierter Finanzinstrumente (z.B. kapitalgarantierte Investmentfonds, kapitalgarantierte Anleihen) auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Informationserteilung gegenüber Kunden gemäß den Bestimmungen der §§ 40 bis 42 WAG 2007 hinzuweisen. Das Rundschreiben richtet sich an die Rechtsträger iSd § 15 WAG 2007 und gibt die Rechtsansicht der FMA wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Gemäß § 40 Abs. 1 WAG 2007 sind dem Kunden in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen, wodurch der Kunde in die Lage versetzt wird, die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihm angeboten wird, zu verstehen, um so auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen zu können.

Diese Informationspflichten umfassen u.a. Informationen über vorgeschlagene Anlagestrategien, inklusive einer geeigneten Beschreibung und Warnhinweise zu den mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken (§ 40 Abs. 1 Z 5 WAG 2007). Dem Kunden sind (insbesondere bei der Anlageberatung und individuellen Portfolioverwaltung) nach Ansicht der FMA die Modellparameter sowie etwaige durch das Modell implizierte Beschränkungen in der Gestionierung darzulegen.

Bei Verwendung von derivativen Instrumenten ist nach Auffassung der FMA zu erläutern, wie sich dies auf das Risikoprofil des Investments auswirkt. Dies wird unter anderem für Fonds, die der Veranlagung der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge dienen, von Relevanz sein. Weiters sind dem Kunden je nach Einstufung als Privatkunde oder professioneller Kunde adäquate Risikohinweise gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 WAG 2007 iVm Anlage 3 zu § 40 WAG 2007 zu übermitteln, welche die Wesensmerkmale des kapitalgarantierten Finanzinstruments und die damit verbundenen spezifischen Risiken ausreichend detailliert erläutern, damit eine fundierte Anlageentscheidung getroffen werden kann. Nach Meinung der FMA sind daher die verwendeten Risikohinweise in Bezug auf die Absicherungsstrategien bei kapitalgarantierten Produkten gegebenenfalls zu ergänzen.

Bei Privatkunden hat die Information weiters ausreichende Details über den Garantiegeber und die Garantie zu umfassen, damit die Garantie angemessen beurteilt werden kann.

Ergänzend wird gemäß § 41 WAG 2007 darauf hingewiesen, dass die Bewerbung kapitalgarantierter Finanzinstrumente in einer redlichen, eindeutigen und nicht irreführenden Weise zu erfolgen hat. Richtet sich die Information/Werbung an Privatkunden dürfen zudem Vorteile des Finanzinstruments nicht hervorgehoben werden, ohne auch auf die damit verbundenen Risiken hinzuweisen. Insbesondere das Produkt der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge wird in der Praxis oftmals durch Hervorhebung der Prämienbegünstigung und Steuervorteile unter Hinweis auf den gesetzlichen Mindestaktienanteil in Kombination mit der Kapitalgarantie beworben.

15. JÄNNER 2010 3



Dem Anleger wird dadurch der Eindruck vermittelt, dass er an der Aktienentwicklung partizipiert, wobei das Risiko der Aktienveranlagung durch eine Kapitalgarantie abgefangen wird.

Wenn bei Produkten mit einer Kapitalgarantie in Verbindung mit einer bestimmten Aktienquote geworben wird, ist daher nach Ansicht der FMA zur Vermeidung der Irreführungseignung in einer für den durchschnittlichen Anleger verständigen Weise darauf hinzuweisen, dass es durch die dem Modell zugrundeliegenden Beschränkungen in der Gestionierung (Absicherungsstrategie) bzw. durch den Einsatz von derivativen Instrumenten dazu kommen kann, dass die Veranlagung über längere Zeiträume nicht an der Entwicklung des Aktienmarktes partizipiert.

15. JÄNNER 2010 3